

P.Z.C. 111-1974

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	21. FEB 1974
Zl. V	Aussch.

Handwritten: J. A. v.

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Kurzbauer, Leicht-
fried, Laferl, Gruber, Wittig, Birner, Rohrböck,
Prigl, Dipl.Ing.Molzer, Zauner, Ing.Kellner, Graf,
Amon, Wedl, Diettrich, Lechner, Steinböck, Thomschitz,
Buchinger und Blochberger

betreffend die Änderung der NÖ Bauordnung.

Um den bei der Vollziehung der NÖ Bauordnung, LGBI. Nr.166/1969, gemachten Erfahrungen und den darauf beruhenden Vorschlägen der Gemeinden, der Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anderer Rechnung zu tragen, wurde von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ein Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung zur Begutachtung versendet. Die Novelle ist sehr umfangreich und wird, selbst wenn sie noch vor dem Sommer im Landtag eingebracht werden sollte, kaum noch in dieser Legislaturperiode abschließend behandelt werden können. Dies deshalb, weil wegen der Kompliziertheit der Materie ein intensives Studium erforderlich ist.

Der Entwurf der Novelle beinhaltet auch Bestimmungen über Holzbauten und den Baustoff Holz. Die NÖ Bauordnung hat die Verwendungsmöglichkeit dieses Baustoffes sehr eingeengt. Schon seit geraumer Zeit wird nicht nur von der Holzwirtschaft, sondern auch von den Gemeinden und den Bauwerbern darauf hingewiesen, daß eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen erforderlich wäre.

Da - wie eingangs erwähnt - eine abschließende Behandlung der umfangreichen Novelle zur NÖ Bauordnung

in absehbarer Zeit kaum möglich sein wird, jedoch der Beginn der Bausaison unmittelbar bevorsteht und der Wunsch nach Änderung in dieser Richtung immer heftiger wird, soll im Wege dieses Initiativantrages jener Teil der zur Begutachtung versendeten Novelle zur NÖ Bauordnung, der diese Materie berührt, aus dieser herausgenommen und dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Die Einbringung dieses Antrages im Landtag, der nur vom Verfahren her gesehen als Initiativantrag zu bezeichnen ist, weil er fast ~~text-~~ und begründungsgleich mit dem zur Begutachtung versendeten Entwurf ist, wurde mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Czettel, abgesprochen.

Gegen den § 66 der NÖ Bauordnung, wurden - wie bereits erwähnt - heftige Vorwürfe vorgebracht, weil die unterschiedlichen Brandwiderstände der einzelnen Holzkonstruktionen bisher nicht berücksichtigt wurden. Der Baustoff "Holz" als konstruktives Element kann nun einmal einer Massivbauweise nicht völlig gleichgesetzt werden, sodaß für Holzbauten, welche nunmehr im § 2

definiert werden, größere Mindestabstände und geringere Gebäudehöhen und -ausmaße zu verlangen sind. Allerdings wurde gegenüber der bisherigen Regelung eine Differenzierung der Holzkonstruktionen nach den einzelnen Brandwiderstandsklassen vorgenommen und die aus brandschutztechnischen Rücksichten vertretbaren Voraussetzungen bestimmt, welche weitgehend den Wünschen der Holzwirtschaft entgegenkommen. Somit wurden für den Baustoff "Holz", für den es heute viele andere Verwendungsmöglichkeiten gibt (etwa als architektonisches Element), die vertretbaren Erleichterungen gewährt, vor allem im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen über die Deckenkonstruktionen im § 36. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß strenge feuerpolizeiliche Bestimmungen in Österreich sich gegenüber dem Ausland in kleineren Zahlen an Schadensfällen und Schadenssummen in der Brandstatistik widerspiegeln. Da jedoch dieselben brandschutztechnischen Anforderungen auch etwa an eine Wellblechbaracke oder einen Aluminiumpavillion zu stellen sind und eine Diskriminierung des Holzes durchaus nicht beabsichtigt ist, werden diese Forderungen auch an Bauten gestellt, die in einer nicht brandbeständigen Bauweise hergestellt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung der NÖ Bauordnung, LGB1.Nr.166/1969, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem gemeinsamen BAU- und KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.